



BMF – IV/8 (IV/8)

25. April 2008

BMF-010311/0043-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. April 2008

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ([Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- d) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben beim Vollzug des LMSVG insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das LMSVG enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des LMSVG

Dem LMSVG unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmitteln gelten:

- a) Futtermittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0360),
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine

mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
 - dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
 - oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
 - oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Derzeit bestehen nur die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrbeschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem LMSVG.

(2) Sind Waren auf Grund von Entscheidungen der Europäischen Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Lebensmittelunternehmer (Einführer) gemäß § 47 Abs. 1 LMSVG

- die jeweilige Abfertigungszollstelle und
- die jeweilige Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung (Ansprechpersonen siehe Abschnitt 2.)

vorab rechtzeitig über Art und Ankunftszeit der Sendung zu verständigen. Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

2. Verständigungspflicht

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, so haben sie die Wahrnehmungen gemäß § 46 Abs. 3 LMSVG unverzüglich dem nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung) mitzuteilen. Dabei ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720 Anhang 4) vorzugehen.

(2) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(3) In der internen Findok werden Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen (Lebensmittel – Warnhinweise). Dadurch soll verhindert werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Ansprechpersonen bei den Abteilungen für Lebensmittelkontrolle

Bundesland	Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane)
Wien	MA 59, Marktamt, Direktion AR Ing. Andreas Müller Tel.: 01/4000 – 59 202 DW
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Dipl.Ing. Walter Mittendorfer Tel.: 027 42/90 05 – 12689 DW
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Dipl.Ing. Maria Gmeiner Tel.: 02682/600 – 2693 DW
Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung AR Ing. Heinz Waltenberger Tel.: 0732/77 20 – 14375 DW
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung OAR Gernot Handler Tel.: 0316/877 – 3529 DW
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Mag. Andrea Huber Tel.: 0662/80 42 – 2200 DW
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Herr Alfred Dutzler Tel.: 05 0536 – 31241 DW
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Herr Reinhold Antoniacomi Tel.: 0512/508 – 2669 DW
Vorarlberg	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle Dr. Bernhard Zainer Montfortstraße 4 6900 Bregenz Tel.: 05574/511 – 42110 Fax.: 05574/511 – 942095 E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

(1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des LMSVG unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.

(2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.

(3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des § 41 LMSVG vorläufig beschlagnahmen oder gemäß § 48 Abs. 1 LMSVG unter amtliche Aufsicht (amtliche Inverwahrnahme gemäß Artikel 2 Z 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, z. B. in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach § 41 Abs. 4 LMSVG nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

(1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig

- bei einer Zollstelle, z. B. in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;
- anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
- in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.

(2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in

der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (z. B. Lageraufschreibung) zu vermerken und vom lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgan unterfertigen zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben ("Gegenproben") sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabenpflichtig.

4. Strafbestimmungen; Einziehung von Waren

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrbeschränkungen können gemäß § 90 Abs. 3 Ziffer 1 LMSVG als Verwaltungsübertretung strafbar sein. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, derartige Verstöße feststellen, haben sie die Waren gemäß § 29 Abs. 3 ZollR-DG zu beschlagnahmen und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Einziehung von Waren

(1) In einem gerichtlichen Strafverfahren oder in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das LMSVG kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der

durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen (§ 83 Abs. 4 LMSVG). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem Gericht bzw. der Verwaltungsstrafbehörde auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einfuhren verschiedener Pilzarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0710 80 69	Pilze (ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0711 59	Vorläufig haltbar gemachte Pilze (zum Beispiel: mit Schwefeldioxid, in Lake, schwefelhaltigem Wasser oder anderen Konservierungslösungen), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0712 39	Getrocknete Pilze, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2001 90 50	Pilze, zubereitet oder mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2003 90 00	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, außer mit Essig oder Essigsäure, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den nachstehend angeführten Drittländern:**

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Kroatien (HR)
- Liechtenstein (LI)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (ME)
- Norwegen (NO)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY).

10.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 sind die Kontrollen auf die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 festgelegten Höchstwerte für den Gehalt an radioaktivem Cäsium von jenem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, wobei die Kontrollen **vor** der Freigabe für den freien Verkehr durchgeführt werden müssen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher nur bei der Überführung in den freien Verkehr zu beachten. Die Abfertigung zu anderen Zollverfahrensarten bleibt davon unberührt.

10.3. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten** dürfen im Bestimmungsland nur über die gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 veröffentlichten Zollstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Die aktuelle Liste dieser Zolldienststellen ist im ABl. Nr. C 156

vom 9. Juli 2009 ([2009/C 156/08](#)) veröffentlicht. In Österreich sind nur folgende Zollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht abfertigen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 10.1. angeführten Waren muss von einem "Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Muster siehe Abschnitt 10.5.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7000"*) – in dreifacher Ausfertigung – begleitet sein, in dem bescheinigt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse den zulässigen Höchstwerten gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 entsprechen. Diese Höchstwerte betragen für die in Abschnitt 10.1. angeführten Waren 600 Bq/kg (Becquerel/Kilogramm).

(3) Das in Abs. 2 angeführte Ausfuhrzeugnis bildet bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage oder einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Radioaktivitätsgehalt in Feld 14 ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten des Ausfuhrzeugnisses sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf einer Durchschrift, die an die Partei zu retournieren ist, zu bestätigen. Die beiden anderen Ausfertigungen sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Sofern die pro Sorte gelieferte Menge 10 kg an Frischerzeugnissen oder der entsprechenden Menge an zubereiteten Waren übersteigt, ist vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Probe zu ziehen und diese in Bezug auf die Radioaktivität zu analysieren. Diese Probennahme und Analyse obliegt im Hinblick auf § 3 ZollR-DV 2004 den folgenden Zollstellen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;

- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70300 (Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze) zu beantragen. Die Durchführung des Zollverfahrens ist erst zulässig, wenn durch die Einfuhrkontrolle die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte bestätigt wird.

(5) Da die Sendungen in jenem Mitgliedstaat, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, vor deren Freigabe für den freien Verkehr in Bezug auf die Radioaktivität untersucht werden müssen, müssen für andere Mitgliedstaaten bestimmte Sendungen im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine zugelassene Zollstelle dieses Mitgliedstaates (siehe Abs. 1) weitergeleitet werden.

(6) Bei den unter Abschnitt 10.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019" anzugeben.*

10.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 geschaffenen verfahrensspezifischen Überwachungsmaßnahmen sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für die in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten nicht zu bewilligen.

10.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Zollstellenzwang noch gelten die im Abschnitt 10.3. enthaltenen Einfuhrbeschränkungen.

10.5. Muster des Ausfuhrzeugnisses für landwirtschaftliche Erzeugnisse

AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG) EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)			
Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs			
Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter			
1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination	
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)		
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers	
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)	
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhrer Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations			
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters)	Unterschrift/Signature (?)
Laborbescheinigung — Certification by the laboratory			
13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ermächtigten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities	15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)		
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)	16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)		
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.		17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (?) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (?)	
Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority			
18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (1) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (1)			
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (?)	Stempel/Stamp (?)
(1) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate. (2) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text.			

Anlage 2

Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern

20.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Entscheidung 2004/374/EG](#) der Kommission über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurden erlassen, da bei diesen Gelee-Süßwaren in Minibechern auf Grund ihrer Konsistenz, Form, Größe und Art der Aufnahme mehrere Risikofaktoren kombiniert auftreten und somit die Gefahr besteht, dass sie im Hals stecken bleiben und zum Erstickern führen.

20.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der Entscheidung 2004/374/EG unterliegen "Gelee-Süßwaren in Minibechern" **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die folgende Lebensmittelzusatzstoffe enthalten:

- E 400 Alginsäure,
- E 401 Natriumalginat,
- E 402 Kaliumalginat,
- E 403 Ammoniumalginat,
- E 404 Calciumalginat,
- E 405 Propylenglykol-Alginat,
- E 406 Agar-Agar,
- E 407 Carrageen,
- E 407a Verarbeitete Eucheuma-Algen,
- E 410 Johannisbrotkernmehl,
- E 412 Guarkernmehl,
- E 413 Traganth,

- E 414 Gummi arabicum,
- E 415 Xanthan,
- E 417 Tarakernmehl und/oder
- E 418 Gellan

"Gelee-Süßwaren in Minibechern" sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelee-Süßwaren in halbstarren Minibechern oder Minikapseln verpackt, von fester Konsistenz, die dazu bestimmt sind, mittels Druck auf den Minibecher oder die Minikapsel auf einmal in den Mund ausgedrückt und in einem Bissen aufgenommen zu werden, und die aus Algen gewonnene Zusatzstoffe und/oder bestimmte Gummiarten enthalten.

In der Bezeichnung der von der Entscheidung 2004/374/EG erfassten Produkte finden sich meist die Wörter "Jelly", "Mini-cups" oder "Bites". Zur Erläuterung wird auf die nachstehenden Beispiele solcher Gelee-Süßwaren verwiesen:



(2) Folgende Waren können unter das Einfuhrverbot gemäß der Entscheidung 2004/374/EG fallen:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1704 90 65	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind
ex 1704 90 99	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1806 90 90	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind

Die Erklärung, dass es sich um Gelee-Süßwaren in Minibechern handelt, die die Lebensmittelzusatzstoffe E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 enthalten, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7006" zu erfolgen*. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Verboten der Entscheidung 2004/374/EG *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019" anzugeben*.

20.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Entscheidung 2004/374/EG ist als Einfuhr das Befördern von Gelee-Süßwaren in Minibechern aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

20.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 20.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die Lebensmittelzusatzstoffe E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die Entscheidung 2004/374/EG abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2. Abs. 4) herzustellen.

20.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

20.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Gelee-Süßwaren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Anlage 3

Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG.

(2) Diese Verordnung wurde erlassen, weil die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorsieht, dass eine Liste von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs zu erstellen ist, die aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken bei der Einfuhr in die Europäische Union einer verstärkten amtlichen Kontrolle zu unterziehen sind. Diese verstärkten Kontrollen sollten es ermöglichen, einerseits wirksamere Maßnahmen gegen bekannte oder neu auftretende Risiken zu ergreifen und andererseits durch Beobachtung präzise Daten zu Auftreten und Prävalenz nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Laboranalyse zu erfassen.

30.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der Spalte „Ursprungs- oder Herkunftsland“ angeführten Drittländern**.

Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Lebensmittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).

Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Futtermittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.).

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	Türkei
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Thailand
ex 0708 20	Spargelbohnen (<i>Vigna sesquipedalis</i>), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
0709 30	Auberginen, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
ex 0709 60	Paprika, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Türkei
0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	Türkei
ex 0709 90 90	Bittergurke (<i>Momordica charantia</i>) und Flaschenkürbis (<i>Lagenaria siceraria</i>), frisch (Lebensmittel)	Dominikanische Republik
0803 00 19	Bananen, frisch	Dominikanische Republik
ex 0804 50	Mango, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Dominikanische Republik
0806 20	Weintrauben, getrocknet (Lebensmittel)	Usbekistan
0808 20 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	Türkei
0808 20 50	andere Birnen, frisch	Türkei
ex 0904 20 10 und ex 0904 20 30	Früchte der Gattung <i>Capsicum spp.</i> , getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Indien
ex 0904 20 90	Chilis und Chilierzugnisse aus Früchten der Gattung Capsicum, gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel)	alle Drittländer
0908 10	Muskatnüsse (<i>Myristica fragrans</i>), (Lebensmittel)	Indien
0908 20	Muskatblüte (<i>Myristica fragrans</i>), (Lebensmittel)	Indien
0910 10	Ingwer (<i>Zingiber officinale</i>), (Lebensmittel)	Indien
0910 30	Kurkuma (<i>Curcuma longa</i>) (Lebensmittel)	alle Drittländer
0910 91 05	Curry, in jeglicher Form, (Lebensmittel)	alle Drittländer
ex 1006 30	Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr, (Lebensmittel)	Pakistan, Indien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält (Futter- und Lebensmittel)	Argentinien, Brasilien, Ghana, Indien, Vietnam
1202 20	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet (Futter- und Lebensmittel)	Argentinien, Brasilien, Indien, Vietnam, Ghana
ex 1207 99	Wassermelonenkerne, auch geschrotet (Lebensmittel)	Nigeria
ex 1511 10 90	Palmöl, rot (Lebensmittel)	alle Drittländer
2008 11	Erdnüsse in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Futter- und Lebensmittel)	Argentinien, Brasilien, Indien, Vietnam, Ghana
ex 2817	Zinkoxid, Zinkperoxid (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2820	Manganoxid (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3 (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2825 50	Kupferoxide und -hydroxide (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2833 25	Kupfersulfate (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2833 29 20	Sulfate des Cadmiums, des Chroms, des Zinks (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2833 29 80	Spurenelemente (Futter- und Lebensmittel)	China
ex 2836 99	Carbonate (Futter- und Lebensmittel)	China

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Gemeinschaft gelangen darf und bei denen grundsätzlich auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 30.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium

für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0758&doc=CMS1260804905529>.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

30.3. Einfuhrbeschränkung

Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittländern** müssen durchgeführt werden:

- a) bei **allen Sendungen** eine Dokumentenprüfung innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Eintreffen am benannten Eingangsort, sofern nicht außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände dem entgegenstehen (siehe Abschnitt 30.3.1.) und
- b) **stichprobenartig** Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Laboranalysen (siehe Abschnitt 30.3.2.).

30.3.1. Dokumentenprüfung an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 haben die Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 2) zuständige Behörde – in Österreich ist das das örtlich zuständige Zollamt – rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie dieser Behörde das in Teil I ausgefüllte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort zu

übermitteln. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 30.5.) verwiesen.

Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0758&doc=CMS1260804905529>

(2) Die Zollstelle hat zunächst immer eine formelle Dokumentenprüfung (Kontrolle der Handelspapiere und des GDE) durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Dokumentenprüfung sind in den Feldern II.1 bis II.9 des GDE durch das Zollamt vordrucksgemäß zu bestätigen. Eine Verständigung oder Beiziehung der Organe der Lebensmittelaufsicht ist nicht erforderlich, außer es bestehen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Hinweis: Hinsichtlich des Ausfüllens der Felder II.1 bis II.9 des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 30.5.) verwiesen. Ergänzend dazu wird bemerkt:

- als GDE-Nummer ist eine Nummer zu vergeben, die wie folgt zu bilden ist:
Zollstellennummer / fortlaufende Nummer / Jahr (zB AT920400/0001/2010);
- die Felder II.4 und II.5 bleiben immer **leer** und werden gegebenenfalls durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ausgefüllt;
- bei nicht zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung (zB wenn die Angaben im GDE nicht mit den sonstigen Begleitpapieren übereinstimmen) ist das Feld II.6 entsprechend auszufüllen und im Feld II.7 ein allfälliger kontrollierter Bestimmungsort anzugeben.
Es wird empfohlen, eine derartige Entscheidung immer nur im Einvernehmen mit den Organen der Lebensmittelaufsicht zu treffen.

(3) Das GDE ist der Partei zwecks Beantragung der amtlichen Kontrolle bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht zu retournieren. Eine Abfertigung ist erst nach positivem Abschluss dieser Kontrolle und Wiedervorliegen des GDE, in dem von der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht in den Feldern II.14 oder II.16 eine Einfuhrentscheidung getroffen wurde, zulässig (Details siehe Abschnitt 30.3.2.).

Hinweis: Es wird zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten empfohlen, die Dokumentenkontrolle sofort und noch vor Eintreffen der Sendung am Eingangsort durchzuführen, damit der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer unter Vorlage des GDE bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht zeitgerecht die amtliche Kontrolle beantragen kann.

30.3.2 Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 unterliegen die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten**

Drittstaaten bei den benannten Eingangsorten einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch die Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht (siehe Abschnitt 2. Abs. 4) unter Vorlage des (von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort ausgestellten) gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) zu beantragen.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	☐
Lebensmittel	☐
Weiterverarbeitung	☐
Futtermittel	☐
Sonstiger Verwendungszweck	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	☐
1. Rücksendung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
4. Verwendung für andere Zwecke	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf aus (den im Feld II.17 anzugebenden) Gründen nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet oder
4. für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 30.3.3. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartcode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Das GDE ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

(6) Bei den unter Abschnitt 30.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode „7019“* anzugeben.

30.3.3. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 nicht entspricht** (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht geeignet und darf daher **als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht der zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde vernichtet werden oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des

Ursprungsmitgliedlandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.

- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt die Lebensmittelaufsichtsbehörde das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer der Lebensmittelaufsicht belegt, dass er gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedlandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.
- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine von der Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die überwachende Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine von der Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die überwachende Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

30.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 30.3.1. und Abschnitt 30.3.2. durchzuführen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt

haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

30.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines GDE.

30.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-code		I.2. GDE-Nummer	
			Benannter Eingangsort	
			Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
			1.5. Ursprungslandn + ISO-Code	1.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum) Datum:		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode (HS-Code)	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemp. ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.	
I.22. Bei Einfuhr ☐		I.23.		
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon ☐ Registernr. Flugzeug ☐ Flugnr. Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja ☐ Nein ☐
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel ☐ Benannter Eingangsort Stempel: Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.13. Laboruntersuchungen: Ja ☐ Nein ☐ Untersucht auf Ergebnis: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG ☐ Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐	II.15.
	II.16. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) ☐ 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 3. Mangelnde Hygiene ☐ 4. Chemische Verunreinigung ☐ 5. Mikrobiologische Verunreinigung ☐ 6. Sonstige ☐
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel:	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland: + ISO-Code Datum:
	III.2. Folgemaßnahmen Eintreffen der Sendung Ja ☐ Nein ☐ Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde ☐ Übereinstimmung der Sendung Ja ☐ Nein ☐
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel: Nr. der Dienststelle: Unterschrift:

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Auszufüllen von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben. Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode oder HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg, definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Umschließung und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Transportcontainer und sonstiges Beförderungszubehör.
- Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung, definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Umschließung oder Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperatur: Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.

Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.

Feld I.21 Entfällt.

Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).

Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

- Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.
- Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.
- Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.
- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboranalyse ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboranalyse ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.

- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit Übergangszeit - der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit - der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit - die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination

40.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Lebensmitteln in zahlreichen Fällen ein übermäßig hoher Aflatoxin B1-Gehalt festgestellt wurde. Bei Aflatoxin-B1 handelt es sich um ein stark gentoxisches Karzinogen, dass sogar in äußerst geringen Dosen das Risiko erhöht, an Leberkrebs zu erkranken.

40.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Lebensmittel mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der rechten Spalte vermerkten Ländern:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
0801 21 00	Paranüsse in der Schale	Brasilien
0802 11 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale	USA
0802 12 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	USA
0802 21 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	Türkei
0802 22 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, einschließlich in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Iran, Türkei
0804 20 90	Feigen, getrocknet	Türkei
ex 0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Paranüsse in der Schale enthalten	Brasilien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten	Türkei
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Mandeln in der Schale enthalten	USA
ex 1106 30 90	Mehl, Gries und Pulver aus Feigen, Haselnüssen und Pistazien	Türkei
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	Ägypten, China
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	Ägypten, China
ex 2007 10 und ex 2007 99	Feigenpaste, Pistazienpaste und Haselnusspaste	Türkei
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	Ägypten, China
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
ex 2008 19	Feigen, Haselnüsse und Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten, sowie zubereitete oder haltbar gemachte, in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
ex 2008 19 13 und ex 2008 19 93	geröstete Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten	Iran
	geröstete Mandeln, einschließlich Mischungen, die Mandeln enthalten	USA

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch alle verarbeiteten und zusammengesetzten Lebensmittel, die aus den unter Abs. 1 genannten Lebensmitteln gewonnen werden oder solche zu 20% oder mehr enthalten. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
ex 1704 90 00	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 1806 00 00	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 1901 00 00	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 1904 00 00	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 1905 00 00	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 2105 00 00	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA
ex 2106 90 00	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, China
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20% Mandeln enthaltend	USA

40.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen „Ort der ersten Einführung“ zulässig. Diese **benannten Eingangsorte**, an denen eine Sendung erstmals in die Gemeinschaft gelangen darf, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Anlässlich der Einfuhr hat die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 40.3. bei den „**benannten Eingangszollstellen**“ vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erfolgen. Diese Eingangszollstellen, über die Sendungen in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom

Bundesministerium für Gesundheit alle Zollstellen als benannte Eingangszollstellen zugelassen.

(4) Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen „Orte der ersten Einführung“ und der „benannten Eingangszollstellen“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0758&doc=CMS1260804905529>.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „Orte der ersten Einführung“ und der „benannten Eingangszollstellen“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

40.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** müssen vorgelegt werden:

a) eine Genusstauglichkeitsbescheinigung ¹⁾ gemäß dem Muster in Abschnitt 40.5., das von einem bevollmächtigten Vertreter folgender Stellen ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist:

- Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento (MAPA) für Lebensmittel aus Brasilien,
- Staatliche Stelle für Einfuhr-/Ausfuhrkontrollen und Quarantäne der Volksrepublik China für Lebensmittel aus China,
- Ägyptisches Landwirtschaftsministerium für Lebensmittel aus Ägypten,
- Iranisches Gesundheitsministerium für Lebensmittel aus dem Iran,

¹⁾ Sendungen aus der Schweiz mit Herkunft der Ware aus einem der genannten Drittstaaten sind wie Sendungen aus diesen zu behandeln. Wenn große Lieferungen in der Schweiz in Konsumentenpackungen umgepackt werden und dann in kleinen Lieferungen in die Gemeinschaft importiert werden, so muss für jede Lieferung eine Erklärung vorliegen, von welcher Originalcharge die Ware stammt und die Genusstauglichkeitsbescheinigung sowie das Analysenzertifikat dieser Originalcharge im Original oder in Form einer von der zuständigen Schweizer Behörde beglaubigten Kopie beiliegen.

- Generaldirektorat Schutz- und Kontrollmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Türkischen Republik für Lebensmittel aus der Türkei,
- US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe auch Abs. 2);

Übergangsbestimmung: *Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmitteln, die das Herkunftsland vor dem **1. Juli 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 2006/504/EG beigelegt ist.*

und

- b) die in dieser Genusstauglichkeitsbescheinigung angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse;

und

- c) – **sofern die Sendung an einer anderen Eingangszollstelle als dem benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zur Abfertigung gestellt wird** – das von der für den benannten Eingangsort zuständigen Behörde ausgestellte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 40.6.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). In diesem Dokument sind die in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 jeweils durchgeführten Kontrollen zu vermerken.

Jede Sendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmitteln ist mit einem Code zu kennzeichnen, der auch auf der zugehörigen Genusstauglichkeitsbescheinigung und auf allen Dokumenten über die Ergebnisse der amtlichen Probennahme und Analyse aufzuscheinen hat, wobei auch jeder einzelne Beutel (oder sonstige Verpackungsart) der Sendung mit diesem Code zu kennzeichnen ist. Die Genusstauglichkeitsbescheinigungen sind für die Einfuhr höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum gültig. Unterschriftsmuster jener Personen des iranischen Gesundheitsministeriums und des türkischen Landwirtschaftsministeriums, die zur Unterzeichnung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, sind in der internen Findok enthalten.

(2) Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 dürfen Sendungen mit **Mandeln** mit Ursprung in oder Herkunft aus den **Vereinigten Staaten von Amerika** abweichend von Abs. 2 auch ohne Genusstauglichkeitsbescheinigung und ohne Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse in die Gemeinschaft eingeführt werden. Derartige Sendungen bedürfen auch keiner besonderen Kennzeichnung mit einem Nummern- und/oder

Buchstabencode. Die Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 40.3.1. und Abschnitt 40.3.2. hat jedoch auch in diesen Fällen zu erfolgen.

(3) Sind einer Sendung von Lebensmitteln die Ergebnisse der Probenahme und der Analyse sowie die Genusstauglichkeitsbescheinigung nicht beigelegt, so darf die Sendung gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 nicht eingeführt werden und **muss** in das Ursprungsland zurückgesandt oder vernichtet werden.

(4) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 vorgesehene Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht. Dabei ist, wenn eine Sendung aus einem Drittland erstmals in die Gemeinschaft gelangt, nach Abschnitt 40.3.1., ansonsten nach Abschnitt 40.3.2. vorzugehen.

40.3.1. Dokumentenprüfung an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 haben die Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zuständige Behörde – in Österreich ist das das örtlich zuständige Zollamt – rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie dieser Behörde das in Teil I ausgefüllte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 40.6.) mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort zu übermitteln. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 wird auf die Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung (siehe Abschnitt 40.6.) verwiesen.

Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0758&doc=CMS1260804905529>

(2) Die Zollstelle hat zunächst immer eine formelle Dokumentenprüfung (Kontrolle der Handelspapiere und des GDE sowie Prüfung der Gültigkeit der Genusstauglichkeitsbescheinigung und ob der Sendung die Ergebnisse von Probenahme und Analyse beiliegen) durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Dokumentenprüfung sind in den Feldern II.1 bis II.9 des GDE durch das Zollamt vordrucksgemäß zu bestätigen. Eine Verständigung oder Beiziehung der Organe der Lebensmittelaufsicht ist nicht erforderlich, außer es bestehen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Hinweis: Hinsichtlich des Ausfüllens der Felder II.1 bis II.9 des GDE gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 wird auf die Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung (siehe Abschnitt 40.6.) verwiesen. Ergänzend dazu wird bemerkt:

- als GDE-Nummer ist die vom Lebensmittelunternehmer im Feld I.2 angegebene Nummer einzutragen; wurde dort keine Nummer vermerkt, ist die CRN/MRN anzugeben;
- das Feld II.4 bleibt in den Anwendungsfällen der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 immer **leer**;
- bei zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung ist das Feld II.5 entsprechend auszufüllen;
- bei nicht zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung (zB wenn die Genusstauglichkeitsbescheinigung oder die Ergebnisse von Probenahme und Analyse nicht vorliegen oder mangelhaft sind) ist das Feld II.6 entsprechend auszufüllen und im Feld II.7 ein allfälliger kontrollierter Bestimmungsort anzugeben.
Es wird empfohlen, eine derartige Entscheidung immer nur im Einvernehmen mit den Organen der Lebensmittelaufsicht zu treffen.

(3) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Hat der Lebensmittelunternehmer im Feld I.20 des GDE eine Weiterleitung der Sendung an eine andere benannte Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der amtlichen Kontrolle beantragt, ist das GDE der Partei zu retournieren und hat die Sendung während der Weiterbeförderung zur benannten Eingangszollstelle zu begleiten. Die Sendung ist im Rahmen eines externen Versandverfahrens zu der im Feld I.20 des GDE genannten benannten Eingangszollstelle zu befördern. Eine Teilung der Sendung vor Erreichen dieser Eingangszollstelle bzw. vor der Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. ist nicht zulässig.

Hinweis: Der im Feld I.20 des GDE angegebene Ort (im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer benannten Eingangszollstelle), an welchem eine allfällige Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll, kann ein Amtsplatz eines Zollamtes oder ein zugelassener Warenort sein, hat allerdings gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c bis e der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 zumindest folgende Kriterien zu erfüllen:

- es muss die Möglichkeit bestehen, die Entladung und Probenahme an einem geschützten Ort vorzunehmen;
- es müssen Lagerräume und Lagerhäuser vorhanden sein, damit zurückgehaltene Sendungen von Lebensmitteln während des Zeitraums der Zurückhaltung unter angemessenen Bedingungen gelagert werden können, bis das Analyseergebnis vorliegt;
- es müssen Entladegeräte und eine geeignete Probenahmeausrüstung vorhanden sein.

- Hat der Lebensmittelunternehmer im Feld I.20 des GDE nicht die Weiterleitung der Sendung an eine andere benannte Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der amtlichen Kontrolle beantragt, ist die amtliche Kontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. am benannten Eingangsort durchzuführen. Das GDE ist der Partei zwecks Beantragung dieser amtlichen Kontrolle bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht zu retournieren. Eine Abfertigung ist erst nach positivem Abschluss dieser Kontrolle und Wiedervorliegen des GDE, in dem von der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht in den Feldern II.14 oder II. 16 eine Einfuhrentscheidung getroffen wurde, zulässig (Details siehe Abschnitt 40.3.2.).

Hinweis: Es wird zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten empfohlen, die Dokumentenkontrolle in diesen Fällen sofort und noch vor Eintreffen der Sendung am Eingangsort durchzuführen, damit der Lebensmittelunternehmer unter Vorlage des GDE bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht zeitgerecht die amtliche Kontrolle beantragen kann.

40.3.2 Amtliche Kontrolle an der benannten Eingangszollstelle

(1) Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 unterliegen die in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** bei den benannten Eingangszollstellen **vor** der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einer amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch die Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der örtlich zuständigen Lebensmittelaufsicht (siehe Abschnitt 2. Abs. 4) unter Vorlage des (von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort ausgestellten) gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) sowie der zugehörigen Genusstauglichkeitsbescheinigung und der Ergebnisse von Probenahme und Analyse zu beantragen.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht mehr erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw.

Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	☐
Lebensmittel	☐
Weiterverarbeitung	☐
Futtermittel	☐
Sonstiger Verwendungszweck	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	☐
1. Rücksendung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
4. Verwendung für andere Zwecke	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf aus (den im Feld II.17 anzugebenden) Gründen nicht als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet oder
4. für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 40.3.3. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere benannte Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3)

weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartcode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Das GDE ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

(6) Bei den unter Abschnitt 40.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode „7019“* anzugeben.

40.3.3. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 nicht entspricht** (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht geeignet und darf daher **als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht der zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde vernichtet werden oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat. Die zuständigen Behörden in den Ursprungsmitgliedstaaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 angegeben (siehe Abschnitt 40.3. Absatz 2).

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt die Lebensmittelaufsichtsbehörde das GDE erst dann dem Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer der Lebensmittelaufsicht belegt, dass er gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.
- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine von der Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die

überwachende Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine von der Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die überwachende Lebensmittelaufsichtsbehörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

40.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 40.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Lebensmittel bei einer benannten Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Feld II.14 des gemeinsamen Dokument für die Einfuhr (GDE) bestätigt haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

40.4. Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen sind Lebensmittelsendungen mit einem Bruttogewicht von höchstens 20 kg (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der

Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

40.5. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft von

..... (*)

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG BESCHEINIGT die

..... (in Artikel 4 Absatz 1 genannte zuständige Behörde),

dass

..... (Lebensmittel im Sinne des Artikels 1)

aus dieser Sendung bestehend aus:

..... (Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission am ... (Datum) Proben entnommen, die am (Datum)

im (Name des Labors)

analysiert wurden, um den Grad der Aflatoxin-B1- und der Gesamtaflatoxinkontamination zu ermitteln.

Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigefügt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 4 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

40.6. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-code		I.2. GDE-Nummer	
			Benannter Eingangsort	
			Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
			1.5. Ursprungslandn + ISO-Code	1.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum) Datum:		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode (HS-Code)	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemp. ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.	
I.22. Bei Einfuhr ☐		I.23.		
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon ☐ Registernr. Flugzeug ☐ Flugnr. Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja ☐ Nein ☐
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel ☐ Benannter Eingangsort Stempel: Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.13. Laboruntersuchungen: Ja ☐ Nein ☐ Untersucht auf Ergebnis: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG ☐ Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐	II.15.
	II.16. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) ☐ 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 3. Mangelnde Hygiene ☐ 4. Chemische Verunreinigung ☐ 5. Mikrobiologische Verunreinigung ☐ 6. Sonstige ☐
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel:	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland: + ISO-Code Datum:
	III.2. Folgemaßnahmen Eintreffen der Sendung Ja ☐ Nein ☐ Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde ☐ Übereinstimmung der Sendung Ja ☐ Nein ☐
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel: Nr. der Dienststelle: Unterschrift:

Erläuterungen zum GDE in Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse in Anwendung der vorliegenden Verordnung (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009)

Allgemein: Für die Zwecke des GDE im Sinne dieser Verordnung ist unter dem „benannten Eingangsort“ je nach den spezifischen Anweisungen für das einzelne Feld der „Ort der ersten Einföhrung“ oder die „benannte Eingangszollstelle“ zu verstehen. Unter der „Kontrollstelle“ ist die „benannte Eingangszollstelle“ zu verstehen.

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die danebenstehenden Feldnummern.

Teil I Vom Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nicht anders angegeben

- Feld I.1 Absender: Namen und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Lebensmittelunternehmer) eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Alle drei Teile dieses Felds sind von den Behörden an der benannten Eingangszollstelle im Sinne des Artikels 2 auszufüllen. Im ersten Teil bitte eine GDE-Nummer eintragen. Im zweiten bzw. dritten Teilfeld Bezeichnung der benannten Eingangszollstelle bzw. deren Nummer eintragen.
- Feld I.3 Empfänger: Namen und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Lebensmittelunternehmer) eintragen, für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person (auch Vertreter, Anmelder bzw. Lebensmittelunternehmer): Namen und vollständige Anschrift der Person eintragen, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am Ort der ersten Einföhrung gestellt wird, und die gegenüber den zuständigen Behörden die notwendigen Erklärungen im Namen des Einföhrers abgibt. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

- Feld I.5 Ursprungsland: das Land eintragen, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: Land eintragen, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Gemeinschaft geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Namen und vollständige Anschrift eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Gemeinschaft eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum): Datum eintragen, an dem die Sendung voraussichtlich am Ort der ersten Einführung eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente eintragen, die der Sendung beigelegt sind.
- Feld I.11 Verkehrsmittel: entsprechend ankreuzen.
- Identifikation: vollständige Angaben zum Verkehrsmittel machen: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zug- und Waggonnummer angeben.
- Bezugsdokumente: Nummer des Luftfrachtbriefs oder Konnossements, bei Eisenbahn oder LKW Handelsnummer eintragen.
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware anhand der Nomenklatur in Artikel 1.
- Feld I.13 Warencode (HS-Code): HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg oder t. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Behälter und sonstiges Beförderungszubehör.
- Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg oder t, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter bzw. ohne Verpackung.

- Feld I.15 Anzahl der Packstücke: Anzahl der Packstücke, die die Partie bilden.
- Feld I.16 Temperatur: Art der Beförderung/Lagertemperatur ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.
- Feld I.18 Bestimmung der Ware: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ohne ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „menschlicher Verzehr“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen). Im letztgenannten Fall gilt diese Verordnung nicht.
- Feld I.19 Plomben- und Containernummer: gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern eintragen.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (siehe Feld I.22), und die benannte Eingangszollstelle eintragen.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Zur Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist.
- Feld I.23 Entfällt.
- Feld I.24 Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle: das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II Von der zuständigen Behörde auszufüllen

Allgemein: Feld II.1 ist von der zuständigen Behörde an der benannten Eingangszollstelle auszufüllen. Die Felder II.2 bis II.9 sind von den für die Dokumentenprüfung zuständigen Behörden auszufüllen. Die Felder II.10 bis II.21 sind von den zuständigen Behörden an der benannten Eingangszollstelle auszufüllen.

- Feld II.1 GDE-Nummer: dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

- Feld II.2 Nummer des Zolldokuments: gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.
- Feld II.3 Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.
- Feld II.4 Für die Warenuntersuchung ausgewählte Sendungen: gilt nicht für die Zwecke dieser Verordnung.
- Feld II.5 Weiterbeförderung ZULÄSSIG: Ist nach der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung zu einer benannten Eingangszollstelle zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am Ort der ersten Einführung dieses Feld an und trägt ein, zu welcher benannten Eingangszollstelle die Sendung zwecks Warenuntersuchung (entsprechend den Angaben in Feld I.20) weiterbefördert werden soll.
- Feld II.6 NICHT ZULÄSSIG: Ist aufgrund eines nicht zufrieden stellenden Ergebnisses der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung zu einer benannten Eingangszollstelle nicht zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am Ort der ersten Einführung dieses Feld an und gibt deutlich an, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ sollte in Feld II.7 eingetragen werden.
- Feld II.7 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6): gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei Feld II.6, „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel: vollständige Angaben zum Ort der ersten Einführung und Amtsstempel der zuständigen Behörde an diesem Ort eintragen.
- Feld II.9 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am Ort der ersten Einführung.
- Feld II.10 Entfällt.

- Feld II.11 Nämlichkeitskontrolle: bitte ankreuzen, ob die Nämlichkeitskontrolle durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis.
- Feld II.12 Körperliche Kontrolle: hier die Ergebnisse der Warenuntersuchung eintragen.
- Feld II.13 Laboruntersuchungen: ankreuzen, ob die Sendung für die Probenahme und Analyse ausgewählt wurde.
- Untersucht auf: angeben, worauf (Aflatoxin B1 und/oder Gesamtaflatoxingehalt) und nach welcher Analysemethode im Labor geprüft wurde.
- Ergebnisse: Ergebnisse der Laboruntersuchung eintragen und entsprechendes Kästchen ankreuzen.
- Feld II.14 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG: ankreuzen, falls die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden soll.
- Weitere Verwendung durch Ankreuzen von „Lebensmittel“, „Weiterverarbeitung“, „Futtermittel“ oder „Sonstiger Verwendungszweck“ angeben.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 NICHT ZULÄSSIG: ankreuzen, wenn die Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zurückgewiesen wurde.
- Deutlich angeben, wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist; entsprechend ankreuzen („Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“). Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: das entsprechende Kästchen ankreuzen. Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden.

- Feld II.18 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16): gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen aufgrund der Angaben in Feld II.16 weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind, Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Sendung neuverplombt: hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Behälters zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel: vollständige Angaben zur benannten Eingangszollstelle und Amtsstempel der dortigen zuständigen Behörde.
- Feld II.21 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: Name (in Großbuchstaben), Ausstellungsdatum und Unterschrift des verantwortlichen Beamten am benannten Eingangsort.

Teil III Von der zuständigen Behörde auszufüllen

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier trägt die Behörde am Ort der ersten Einführung bzw. an der benannten Eingangszollstelle das Verkehrsmittel, sein Kennzeichen, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung ein, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: zum Zweck der Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ gegebenenfalls die verantwortliche lokale Dienststelle der zuständigen Behörde eintragen. Diese zuständige Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und übereinstimmt.
- Feld III.3 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnissen

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2008/289/EG](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismus „Bt 63“ in Reiserzeugnissen.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit dem gentechnisch veränderten Reis „Bt 63“ vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der rechten Spalte vermerkten Ländern:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)	China
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	China
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	China
1006 40	Bruchreis	China
1102 90 50	Mehl von Reis	China
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	China
1103 20 50	Pellets von Reis	China
1104 19 91	Reisflocken	China
1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausgenommen Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	China
1108 19 10	Stärke von Reis	China
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	China
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	China
1902 30	Andere Teigwaren (als Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet und als Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet))	China
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	China
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	China
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken)	China
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	China
ex 1905 90 20	Getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke	China
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, andere als mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	China

50.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Entscheidung 2008/289/EG ist als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu

verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 50.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 50.3.3. Abs. 4.

50.3. Einfuhrbeschränkung

50.3.1. Einfuhr von Reis mit Ursprung in oder Herkunft aus China

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus China muss folgendes Dokument vorgelegt werden:

- ein Analysebericht eines anerkannten Labors (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), aus dem ersichtlich ist, dass das Erzeugnis keinen gentechnisch veränderten Reis „Bt 63“ enthält.

(2) Sofern ein in Abschnitt 50.1. aufgeführtes Erzeugnis keinen Reis enthält, nicht daraus besteht und nicht daraus hergestellt wurde, kann der Analysebericht durch eine Erklärung des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers ersetzt werden, mit der bestätigt wird, dass die Ware keinen Reis enthält, nicht daraus besteht und nicht daraus hergestellt wurde (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7002"*).

50.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 50.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(3) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsansprüche) zur Verfügung.

(4) Bei Sendungen, die im Rahmen eines Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, entfällt die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse. Am Versandschein ist jedoch folgender Vermerk anzubringen: "Probennahme und Analyse gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2008/289/EG bei der Bestimmungsstelle".

(5) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 50.3.1 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(6) Die im Abschnitt 50.3.1 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(7) Bei den unter Abschnitt 50.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2008/289/EG im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

50.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen.
Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

50.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

Anlage 6

Einfuhr von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten

60.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurden erlassen, weil die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) den Farbstoff E 128 Rot 2G, der einer raschen, ausgeprägten Metabolisierung zum Karzinogen Anilin unterliegt, als in Bezug auf seine Sicherheit bedenklich eingestuft hat.

60.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 unterliegen Lebensmittel **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten.

(2) Im Hinblick auf die bisher zugelassene Verwendung des Farbstoffs E 128 Rot 2G in Breakfast Sausages mit einem Getreideanteil von mindestens 6 % und in Hackfleisch mit einem pflanzlichen und/oder Getreideanteil von mindestens 4 % kommen insbesondere folgende Waren für das Einfuhrverbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 in Betracht:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1601 00 99	Breakfast Sausages, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten
ex 1602 49	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 50	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 90	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält

Die Erklärung, dass es sich um Lebensmittel handelt, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7005" zu erfolgen*. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Verboten

der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019" anzugeben.*

60.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 ist als Einfuhr das Befördern von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

60.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 60.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine derartige **Sendung zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 884/2007 abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2 Abs. 4) herzustellen.

60.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

60.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Anlage 7

Einfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

70.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Entscheidung 2008/47/EG](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen.

(2) Gemäß Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Gemeinschaft entsprechen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen im Bezug auf eine Aflatoxin-Kontamination durchgeführten Prüfungen, wurden mit der Entscheidung 2008/47/EG genehmigt.

70.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	USA
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	USA
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	USA
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA

70.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Entscheidung 2008/47/EG ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

70.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Die Entscheidung 2008/47/EG enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in** den Vereinigten Staaten von Amerika muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Sendung muss bei in Kleinpackungen verpackten Produkten auf jeder einzelnen Verpackung in Form der gleichen Nummer vorhanden sein.

Für jede solche Sendung müssen überdies vorgelegt werden:

- a) eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Abschnitt 70.5. (Dokumentenartcode *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*), das von einem bevollmächtigten Vertreter des US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist und sich auf Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezieht;

und

- b) die in dieser Bescheinigung angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*). Diese Analysen müssen von einem vom USDA zugelassenen Labor durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen haben eine laufende Nummer und zusätzlich einen Code, der ident mit dem auf den Analyseergebnissen und dem auf der Warensendung zu sein hat, zu enthalten.

Die Bescheinigung ist für Einfuhren von Lebensmitteln in die Gemeinschaft höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum der Bescheinigung gültig.

(3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht. Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Eingangszollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die örtlich zuständigen Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen.

(4) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) unter Verwendung des unter Abschnitt 70.6 abgebildeten Schreibens mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probennahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die vorgelegte Bescheinigung sowie die beigefügten Ergebnisse von Probennahme und Analyse sind der Partei zu retournieren.
- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass eine Probennahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die vorgelegte Bescheinigung und die beigefügten Ergebnisse von Probennahme und Analyse sowie das von der Lebensmittelaufsichtsbehörde übermittelte Untersuchungsergebnis an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

(5) Eine Prüfung von Sendungen durch Organe der Lebensmittelaufsicht oder eine Probennahme und Analyse ist dann nicht erforderlich, wenn neben der Bescheinigung und den Ergebnissen von Probenahme und Analyse (Abs. 2 Buchstaben a und b) auch eine „Amtliche Bestätigung“ vorgelegt wird, in der bereits von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde (*Dokumentenartcode*

bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“). Solche Sendungen können ohne weiteres zollamtlich abgefertigt werden.

(6) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Eingangszollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung und des Analysezertifikates beizufügen. Die Ausstellung solcher amtlich beglaubigter Kopien kann auch durch die Zollbehörde erfolgen.

(7) Die in Abs. 2 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(8) Bei den unter Abschnitt 70.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2008/47/EG („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode „7019“* anzugeben.

70.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** sind bei einer Eingangszollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde eine „Amtliche Bestätigung“ ausgestellt wurde, in der bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde.

70.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht keine Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 70.3. angeführten Unterlagen.

70.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2008/47/EG unterliegen

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a
			I.3. Zuständige oberste Behörde
			I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.
	I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrolstelle I.17.
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
			I.20. Anzahl/Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Weiterverarbeitung ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Chargen-Nummer Art der Behandlung			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ERDNÜSSE — PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.						
	Gemäß der Entscheidung 2008/47/EG der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen, bescheinige ich, der/ die Unterzeichnende, als der/die dazu ermächtigte Vertreter/in der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1, dass die in Teil I der Bescheinigung beschriebenen Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren Prüfungen vor der Ausfuhr durchlaufen haben, die durch die Entscheidung 2008/47/EG genehmigt wurden, und stelle sicher, dass die in der vorliegenden Bescheinigung genannten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befördert werden. Proben zur Analyse auf Aflatoxine wurden dieser Sendung am (Datum) entnommen und am (Datum) in dem Labor (Name des Labors) analysiert; Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle entsprechenden Ergebnisse sind beigefügt. Erläuterungen Diese Bescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum vier Monate lang gültig. Teil I: — Feld I.11: Zulassungsnummer: nur wenn zutreffend. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 12.02.10, 12.02.20 oder 20.08.11. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.25: Weiterverarbeitung bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. — Feld I.28: Art der Behandlung: Zwischen „geröstet“, „anderweitig verarbeitet“, „ohne Schale“ oder „mit Schale“ auswählen.								
Amtliche/r InspektorIn <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Titel:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:								
Datum:	Unterschrift:								
Stempel:									

70.6 Muster des Kontrolldokuments („Amtliche Bestätigung“) für Lebensmittel

BRIEFKOPF DER JEWEILIGEN BEHÖRDE

GZ:

Amtliche Bestätigung

Gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission 2008/47/EG

Hiermit wird bestätigt, dass bei der nachfolgend näher beschriebene Partie im Rahmen der Befolgung der Entscheidung der Europäischen Kommission 2008/47/EG

eine Dokumentenprüfung vorgenommen wurde

Bezeichnung der Ware

KN-Code

Empfänger:

Exporteur:

Partie – Nummer:

Die Dokumentenprüfung ergab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde

Datum, Unterschrift

Bestätigung der Zollbehörde

Datum, Unterschrift

Anlage 8

Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

80.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2010](#) der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei einigen Sendungen Guarkernmehl mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien ein hoher Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und Dioxinen festgestellt wurde. Werden keine Maßnahmen dagegen ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Gemeinschaft darstellen.

80.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien**, das zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 32 90	Guarkernmehl

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch Lebens- und Futtermittel, die **mindestens 10 % Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1101 00 00	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1102	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
1105 10 00	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1106	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1108	Stärke und Inulin, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1208	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1302 32 10	Johannisbrotkernmehl, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1700	Zucker und Zuckerwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch sowie Backwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 21	verschiedene Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2308	pflanzliche Stoffe, - Abfälle, - Rückstände und – Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

80.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 258/2010 ist als Einfuhr das Befördern von Guarkernmehl und daraus hergestellten Erzeugnissen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

80.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Mit Verordnung (EU) Nr. 258/2010 wurden auch Bestimmungen hinsichtlich der Kontrollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 80.1. genannten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien festgelegt. In Österreich sind alle Zollämter als Kontrollstellen zugelassen. Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen Kontrollstellen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0758&doc=CMS1260804905529>.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien wird mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet, der in der Genusstauglichkeitsbescheinigung, auf dem Analysebericht mit den Probenentnahme- und Analyseergebnissen und in den Handelspapieren, die der Sendung beiliegen, anzugeben ist. Jede einzelne Packung (oder sonstige Verpackungseinheit) der Sendung muss mit diesem Code gekennzeichnet sein.

(3) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Indien** müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Genusstauglichkeitsbescheinigung (Muster siehe Abschnitt 80.7.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*), aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01mg/kg Pentachlorphenol (PCP) enthält,

Übergangsbestimmung: Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren, die Indien vor dem **1. April 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen ein Analysebericht gemäß der Entscheidung 2008/352/EG (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*) beigelegt ist.

und

- eines nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von PCP in Lebens- und Futtermitteln akkreditierten Labors, aus dem die Ergebnisse der Probenahme und Analyse zum Nachweis von PCP, die Messunsicherheit des Analyseergebnisses sowie die Nachweis- und die Quantifizierungsgrenze der Analysemethode hervorgehen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*).

(4) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung und der Analysebericht muss von einem bevollmächtigten Vertreter des indischen Handels- und Industrieministeriums unterzeichnet sein. Die Bescheinigung ist höchstens vier Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig.

80.4. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der

Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(3) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 80.3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(5) Die im Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorgans auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(6) Bei den unter Abschnitt 80.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2008/352/EG im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

80.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen.
Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

80.6. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

80.7. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. NNN/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG

BESCHEINIGT die

..... (in Artikel 2 Absatz 2 genannte zuständige Behörde),

dass

..... (Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1)

aus dieser Sendung bestehend aus:

.....

..... (Beschreibung

der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am

..... (Datum) Proben entnommen, die am

(Datum) im

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigelegt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des
bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde

.....
(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

Anlage 9

Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine

90.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, starke Verunreinigungen durch Mineralöl festgestellt wurden.

90.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine**, die zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1512 11 91 00	Sonnenblumenöl
1512 19 90 10	Sonnenblumenöl, sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

90.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 90.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu gewerblichen Zwecken zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 90.3. wurden keine Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 90.3. Abs. 5.

90.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 90.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine müssen vorgelegt werden:

- eine Genusstauglichkeitsbescheinigung (Muster siehe Abschnitt 90.5.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C674“*), aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis höchstens 50 mg/kg mineralisches Paraffin enthält,

Übergangsbestimmung: Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 90.1. angeführten Waren, die die Ukraine vor dem **1. Jänner 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 2008/433/EG (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C674“) beigelegt ist.

und

- ein Analysebericht eines nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von Mineralöl in Sonnenblumenöl akkreditierten Labors, aus dem die Ergebnisse der Probenahme und Analyse zum Nachweis von Mineralöl, die Messunsicherheit des Analyseergebnisses sowie die Nachweis- und die Quantifizierungsgrenze der Analysemethode hervorgehen, (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C675“*)

Unterschriftsmuster jener Personen, die zur Unterzeichnung von Gesundheitszeugnissen berechtigt sind, sind in der internen Findok enthalten.

(2) Die materielle Prüfung der in Abs. 1 angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 vorgesehene Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(3) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (*Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich*) zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle schriftlich die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*).

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 90.3. vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(5) Die im Abschnitt 90.3. angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(6) Bei den unter Abschnitt 90.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode „7019“* anzugeben.

90.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

90.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführtes Sonnenblumenöl unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

90.5. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, in die Europäische Gemeinschaft

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

1. Beschreibung der Sendung

Bezeichnung und Art des Erzeugnisses:

Menge (in der entsprechenden Einheit):

Kennnummer der Charge oder Datumscode:

Erzeugt in:
(Name und gegebenenfalls Anschrift des Erzeugungsbetriebs)

2. Beschreibung des Empfängers

Name und Kontaktdaten des Einführers oder Empfängers:

3. Beschreibung des Versenders

Name und Kontaktdaten des Ausführers oder Versenders:

4. Beförderung

Versendungsland:

Bestimmungsland:

Für die Beförderung und Handhabung relevante Anforderungen, einschließlich geeigneter Temperaturkontrollen:

5. Bescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass die oben bezeichnete Sendung im Labor in geprüft wurde, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. XXX/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG. Die Prüfungsergebnisse bestätigen, dass die vorhandenen Konzentrationen an mineralischem Paraffin 50 mg/kg nicht übersteigen, und enthalten die Angabe des festgestellten Anteils an Paraffinkohlenwasserstoffen. Die Ergebnisse, die Performanzkriterien und die einschlägigen Chromatogramme der Prüfungen liegen dieser Bescheinigung bei.

Unterzeichnet in am

Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten
Vertreters/der bevollmächtigten Vertreterin des
ukrainischen Gesundheitsministeriums

.....

.....
Institut für Gesundheitsepidemiologie

.....

.....
Zuständige Stelle

.....
Unterschrift

.....
Initialen und Nachname

Anlage 10

Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten, mit Ursprung in oder Herkunft aus China

100.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Säuglingsanfangsnahrung und anderen Milcherzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus China hohe Melamingehalte festgestellt wurden. Werden keine Maßnahmen gegen den unerlaubten Zusatz von Melamin in Lebensmitteln und Futtermitteln ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Gemeinschaft darstellen.

100.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen:

1. die nachstehend angeführten Waren
 - **mit Ursprung in oder Herkunft aus China,**
 - **sofern sie für Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2102 30	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform, Ammoniumbicarbonat enthaltend
ex 2836 99 17	Ammoniumbicarbonat

2. die nachstehend angeführten Waren
 - **mit Ursprung in oder Herkunft aus China,**

- **sofern sie zum menschlichen Verzehr oder als Futtermittel bestimmt sind und**
- **sofern sie Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1201 00 90	Sojabohnen, auch geschrotet
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2004 10 91 2004 10 99 2004 90 98	Gemüse dieser Unterpositionen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, gefroren
2005 20	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, nicht gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
2005 99 90	Anderes Gemüse dieser Unterposition, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, nicht gefroren
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2101 30 91 2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder anderen gerösteten Kaffeemitteln
2102 30	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103 10 00	Sojasoße
2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105	Speiseeis auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2202 90	andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2208 70	Likör
2208 90	Ethylalkoholhaltige Getränke dieser Unterposition
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
3302 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken oder Lebensmitteln verwendeten Art
3501 10 90	Casein
3501 90 90	Caseinate und andere Caseinderivate
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert

100.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 100.1. genannten Waren, deren Ursprung oder Herkunft China ist, aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

100.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthaltenden und die für die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern bestimmt sind, und deren Ursprung oder Herkunft China ist, verboten. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und körperliche Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen, bei unter Abschnitt 100.1. genannten Waren durchzuführen.

(2) Die Vollziehung der in Abs. 1 genannten Beschränkungen obliegt ebenso wie die Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(3) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(4) Die Organe der Lebensmittelaufsicht sind auch berechtigt, von anderen als im Abschnitt 100.1. genannten Futter- und Lebensmittelerzeugnissen mit hohem Proteingehalt aus China Stichproben zur Untersuchung in Bezug auf den Melamingehalt nehmen. Erfolgt eine solche Kontrolle vor der Zollabfertigung, ist die Durchführung des Zollverfahrens auch in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

(5) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 100.1. genannten Waren. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

(7) Bei den unter Abschnitt 100.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

100.4. Ausnahmen

(1) Bei Waren, die der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle unterliegen (siehe VB-0320 Anlage 1), wird die Vollziehung der in Abschnitt 100.3. Abs. 1 genannten Beschränkungen durch die Grenztierärzte veranlasst. Solche Waren sind daher von der in dieser Anlage behandelten Mitwirkungspflicht der Zollbehörden ausgenommen.

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.